

<b>Erklärung nach § 161 AktG zum Corporate Governance Kodex der net AG, infrastructure, software and solutions, Schloßstr. 1, 56068 Koblenz</b>
---

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit, dass den Verhaltensempfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 entsprochen wird und in der Vergangenheit entsprochen wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der net AG beabsichtigen auch in Zukunft, die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden bzw. werden nicht angewendet:

## **2. Aktionäre und Hauptversammlung**

**Ziffer 2.2.1:** Der Jahresabschluss liegt vor und während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

**Ziffer 2.3.1:** Die vom Gesetz für die Hauptversammlung verlangten Berichte und Unterlagen liegen während der Hauptversammlung aus. Der Geschäftsbericht wird den Aktionären auf Verlangen übermittelt und auf der Internet-Seite der Gesellschaft leicht zugänglich veröffentlicht.

**Ziffer 2.3.4:** Die Verfolgung der Hauptversammlung über Internet o.ä. ist aus Kostengründen nicht möglich. Nach der Hauptversammlung wird zur Information aller Aktionäre aber der Redetext des Vorstands auf der Internet-Seite der Gesellschaft veröffentlicht.

## **3. Zusammenwirken von Vorstand und Aufsichtsrat**

**Ziffer 3.8:** Für den Vorstand der net AG besteht eine D & O – Versicherung. Die D&O-Versicherung ist als Gruppenversicherung generell sowohl zugunsten aller Organe- einschließlich ehemaliger Organe- als auch der leitenden Mitarbeiter der Gesellschaft bzw. der Tochterunternehmen abgeschlossen worden. Die Versicherung sieht aufgrund dieser Tatsache keinen Selbstbehalt vor.

## **4. Vorstand**

**Ziffer 4.2.1:** Der Vorstand besteht aus einer Person.

**Ziffer 4.2.3:** Die variablen Vergütungsteile enthalten einmalige und jährlich wiederkehrende, an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten, jedoch keine Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter.

**Ziffer 4.2.4:** Die Offenlegung unter Namensnennung erübrigt sich, da der Vorstand aus einer Person besteht.

## **5. Aufsichtsrat**

**Ziffer 5.1.2:** Eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder ist nicht festgelegt.

**Ziffer 5.3:** Der Aufsichtsrat bildet keine Ausschüsse, weil seine Mitglieder auch außerhalb der Aufsichtsratssitzungen sowohl untereinander als auch mit dem Vorstand im ständigen Kontakt stehen und dadurch auf alle Sachfragen flexibel reagieren können. Aufgrund der übersichtlichen Unternehmensgröße und der Besetzung des Aufsichtsrates mit der gesetzlichen Mindestzahl an Mitgliedern ist eine Bildung von Fachausschüssen nicht geboten. Der Aufsichtsrat ist in allen Sachfragen selbst aktiv. Aus diesen Gründen werden auch kein Prüfungsausschuss (Audit Committee) und kein Nominierungsausschuss eingerichtet.

**Ziffer 5.4.1:** Eine Altersgrenze für den Aufsichtsrat wurde nicht festgelegt.

**Ziffer 5.4.6:** Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten neben der festen eine erfolgsorientierte Vergütung. Die erfolgswirksame Vergütung beinhaltet keine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogenen Bestandteile.

**Koblenz, September 2008**